

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 9/782 Nr. 62 —

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland, von der Richtlinie des Rates zur Synchronisierung der allgemeinen Volkszählungen (73/403/EWG) abzuweichen
»EG-Dok. Nr. 7304/81«

A. Problem

Die Mitgliedsstaaten sind aufgrund der Richtlinie 73/403/EWG verpflichtet, zwischen dem 1. März und dem 31. Mai 1981 eine allgemeine Volkszählung durchzuführen. Im Rahmen dieser Verpflichtung hatte die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften einen entsprechenden Gesetzentwurf vorgelegt, der aber wegen grundsätzlicher Meinungsverschiedenheiten zwischen Bund und Ländern in der Frage der Kostenbeteiligung des Bundes in der 8. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages nicht mehr verabschiedet worden ist. Aufgrund dessen sieht sich die Bundesregierung nicht in der Lage, die Volkszählung zu dem in der Richtlinie 73/403/EWG vorgesehenen Termin durchzuführen.

B. Lösung

Die Bundesregierung hat in der 9. Legislaturperiode einen neuen Entwurf für ein Volkszählungsgesetz vorgelegt, das eine Zählung am 19. Mai 1982 als den nächsten günstigen Zeitpunkt vorsieht. Dementsprechend sieht der Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vor, daß die Bundesrepublik Deutschland in Abweichung von Artikel 1 der Richtlinie 73/403/EWG die allgemeine Volkszählung zwischen dem 1. März und dem 31. Mai 1982 durchführt.

Der Innenausschuß hält es für erforderlich, daß der Bundesrepublik Deutschland gestattet wird, in Abweichung von Artikel 1 der Richtlinie 73/403/EWG die allgemeine Volkszählung erst zwischen dem 1. März und dem 31. Mai 1983 durchzuführen, da nach dem derzeitigen Stand des Beratungsverfahrens zum Volkszählungsgesetz 1982 bereits jetzt absehbar ist, daß sich die Volkszählung auch nicht zu dem vorgesehenen Termin im Jahr 1982 durchführen läßt.

Einstimmigkeit im Ausschuß**C. Alternativen**

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den anliegenden Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland, von der Richtlinie des Rates zur Synchronisierung der allgemeinen Volkszählungen (73/403/EWG) abzuweichen — EG-Dok. Nr. 7304/81 — zur Kenntnis zu nehmen,
2. folgende Entschlieung anzunehmen:

Der Deutsche Bundestag ersucht die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, da die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt wird, von der Richtlinie des Rates zur Synchronisierung der allgemeinen Volkszählungen (73/403/EWG) dahin gehend abzuweichen, da in der Bundesrepublik Deutschland die allgemeine Volkszählung zwischen dem 1. März und dem 31. Mai 1983 durchgeführt wird.

Bonn, den 16. September 1981

Der Innenausschu

Dr. Wernitz	Broll	Dr. Wernitz
Vorsitzender	Berichterstatter	

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland, von der Richtlinie des Rates zur Synchronisierung der allgemeinen Volkszählungen (73/403/EWG) abzuweichen

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe,

In der Richtlinie 73/403/EWG des Rates¹⁾ ist vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten zwischen dem 1. März und dem 31. Mai 1981 eine allgemeine Volkszählung durchführen.

Inzwischen sind ernste verwaltungspolitische Schwierigkeiten aufgetreten, die bei Erlaß der Richtlinie nicht vorhersehbar waren und eine ordnungsgemäße Durchführung der Volkszählung in

¹⁾ Abl. EG Nr. L 347 vom 17. Dezember 1973, S. 50.

der Bundesrepublik Deutschland innerhalb des genannten Zeitraums praktisch verhindern.

Nunmehr ist beabsichtigt, die Volkszählung in der Bundesrepublik Deutschland zwischen dem 1. März und dem 31. Mai 1982 durchzuführen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

In Abweichung von Artikel 1 der Richtlinie 73/403/EWG führt die Bundesrepublik Deutschland die allgemeine Volkszählung zwischen dem 1. März und dem 31. Mai 1982 durch.

Artikel 2

Die Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Begründung

1. In einem Schreiben vom 17. Februar 1981 hat der Ständige Vertreter der Bundesrepublik Deutschland den folgenden Antrag seiner Regierung übermittelt:

„Betrifft: Richtlinie des Rates vom 22. November 1973 zur Synchronisierung der allgemeinen Volkszählungen (73/403/EWG)
hier: Umsetzung in nationales Recht.

Die Mitgliedstaaten sind aufgrund der o. a. Richtlinie verpflichtet, zwischen dem 1. März und dem 31. Mai 1981 eine allgemeine Volkszählung durchzuführen.

Im Rahmen dieser Verpflichtung hat die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften rechtzeitig einen entsprechenden Gesetzentwurf vorgelegt. Der Gesetzentwurf ist aber wegen grundsätzlicher Meinungsverschiedenheiten zwischen Bund und Ländern in der Frage der Kostenbeteiligung des Bundes in der 8. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages nicht mehr verabschiedet worden.

Aufgrund dieser Entwicklung, die im Zeitpunkt der Verabschiedung der Richtlinie nicht vorhersehbar war, sieht sich die Bundesregierung nicht in der Lage, die Volkszählung zu dem in der Richtlinie 73/403/EWG vorgesehenen Zeitraum durchzuführen.

Es ist nunmehr beabsichtigt, einen neuen Entwurf für ein Volkszählungsgesetz vorzulegen; er sieht eine Zählung am 19. Mai 1982 als dem nächsten günstigen Zeitpunkt vor. Die Bundesregierung bittet die Kommission um Verständnis für die beabsichtigte Verschiebung der Volkszählung. Sie würde die alsbaldige Vorlage eines entsprechenden Richtlinienvorschlags durch die Kommission, in dem die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt wird, die Volkszählung in Abweichung von Artikel 1 der Richtlinie 73/403/EWG durchzuführen, begrüßen.“

2. Die Kommission bedauert, daß die Bundesrepublik Deutschland nicht in der Lage ist, ihre Volkszählung innerhalb des in der Richtlinie festgesetzten Zeitraumes durchzuführen. Sie schlägt

jedoch dennoch vor, die Ermächtigung zur Abweichung zu gewähren, da sie unter den gegebenen Umständen keine brauchbare Alternative zum Antrag der Bundesregierung sieht. In Anbetracht der für eine Volkszählung erforderlichen langwierigen Vorbereitungen ist es zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, die Zählung ordnungsgemäß bis zum 31. Mai 1981 durchzuführen. Es sei darauf hingewiesen, daß die für die Zählung zuständigen deutschen Behörden ebenso wie die Behörden der anderen Mitgliedsländer sich bei der Vorbereitung der Volkszählung so weitgehend wie möglich dem Volkszählungsprogramm der Gemeinschaft angepaßt haben, so daß ein sehr erheblicher Grad von Vereinheitlichung zwischen den Ländern hinsichtlich der Darstellung der Ergebnisse zu erreichen sein wird.

3. Eine Ermächtigung, die Zählung um ein Jahr zu verschieben, ist bereits Frankreich erteilt worden, da der in der Richtlinie genannte Zeitraum mit dem Zeitpunkt der nächsten Präsidentschaftswahlen kollidiert¹⁾. Ein Vorschlag für eine Richtlinie zur Ermächtigung zu einer durch Verzögerungen bei der Verabschiedung der Rechtsvorschriften über die Finanzierung der Volkszählung notwendig gewordenen Verschiebung der italienischen Volkszählung um sechs Monate ist kürzlich unterbreitet worden. Schließlich haben die niederländischen Behörden angekündigt, daß es ihnen unmöglich sein wird, eine Volkszählung innerhalb des in der Richtlinie genannten Zeitraums durchzuführen und deshalb eine Ermächtigung zur Abweichung von der Richtlinie erforderlich sein wird. In den übrigen Mitgliedstaaten und in den Ländern, die ihren Beitritt beantragt haben, verlaufen die Vorkehrungen für die Volkszählungen innerhalb des in der Richtlinie genannten Zeitraums normal.
4. Die Kommission wird daher gebeten:
 - den beigefügten Vorschlag für eine Richtlinie zu genehmigen
 - den Vorschlag dem Rat zuzuleiten.

¹⁾ Richtlinie Nr. 80/371/EWG des Rates vom 26. März 1980, Abl. EG L 90/44 vom 3. April 1980.

Bericht der Abgeordneten Broll und Dr. Wernitz

Der Vorschlag der EG-Kommission wurde vom Präsidenten des Deutschen Bundestages gemäß Sammelliste für die in der Zeit vom 13. Juni bis 31. August 1981 eingegangenen EG-Vorlagen — Drucksache 9/782 Nr. 62 — an den Innenausschuß überwiesen. Der Ausschuß hat den Richtlinienvorschlag in seiner Sitzung am 16. September 1981 beraten und die vorgelegte Beschlußempfehlung einstimmig angenommen.

Der Entwurf eines Gesetzes über eine Volks-, Berufs-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1982) — Drucksache 9/451 — ist derzeit zur Beratung überwiesen. Nach dem aktuellen Beratungsstand soll versucht werden, ein reduziertes Modell der ursprünglich vorgesehenen Volkszählung 1982 zu verabschieden, um die Chancen für eine Einigung zwischen Bund und Ländern in der strittigen Frage der Höhe der Kostenbeteiligung des Bundes zu erreichen. Derzeit wird angestrebt, den Gesetzentwurf zusammen mit dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushalts-

struktur (2. Haushaltsstrukturgesetz) — Drucksachen 9/795, 9/842 — zu verabschieden, um eine gleichzeitige Behandlung beider Gesetzentwürfe im Vermittlungsausschuß anzustreben und auf diese Weise die Chancen für eine Einigung in der strittigen Finanzierungsfrage zu erhöhen. Dies bedeutet jedoch, daß der Entwurf eines Volkszählungsgesetzes 1982 nicht mehr so rechtzeitig verabschiedet werden kann, als daß nach realistischer Einschätzung noch im Jahre 1982 die Volkszählung durchgeführt werden könnte. Auch wenn eine weitere zügige Beratung des Gesetzentwurfes und eine Einigung in der strittigen Finanzierungsfrage zwischen Bund und Ländern vorausgesetzt wird, kann nach dem derzeitigen Stand der Beratungen realistischerweise erst ein Termin zwischen dem 1. März und dem 31. Mai 1983 in Frage kommen. Um den Richtlinienentwurf der Europäischen Gemeinschaften nicht in Kürze bereits wieder an diese vorgegebene Lage anpassen zu müssen, hält der Ausschuß die vorgelegte Beschlußempfehlung für notwendig.

Bonn, den 16. September 1981

Broll Dr. Wernitz

Berichterstatler

